

# **Begründung zum Antrag auf Befreiung nach § 67 BNatSchG von den Schutzziele des Landschaftsschutzgebiet Freudenberg**

## **Projekt: Windpark Freudenberg**

Stadt Freudenberg  
Landkreis Siegen-Wittgenstein

Auftraggeber: **ENBW WINDKRAFTPROJEKTE GMBH**

Verfasser: **Katinka Peerenboom, Dipl.-Biologin**



## INHALTSVERZEICHNIS

	Seite	
<b>1</b>	<b>BESCHREIBUNG DES VORHABENS</b>	<b>4</b>
1.1	Planvorhaben	4
1.1.1	Lage der Windenergieanlagenstandorte	4
1.1.2	Technische Daten	4
1.1.3	Betriebseinrichtungen und Infrastruktur	4
1.2	Rechtliche Grundlagen	7
1.3	Schutzzweck	8
1.4	Alternativenprüfung	10
<b>2</b>	<b>DARSTELLUNG DES LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIETS</b>	<b>10</b>
2.1	Übersicht	10
2.2	Lage der Planung im Schutzgebiet	11
2.3	Regionalplan	11
2.4	Flächennutzungsplan	12
2.5	Vorbelastungen	14
<b>3</b>	<b>POTENZIELLE BEEINTRÄCHTIGUNGEN</b>	<b>14</b>
3.1	Eingriffsregelung	14
3.2	Artenschutz	14
<b>4</b>	<b>ABSCHLIESSENDE BEWERTUNG</b>	<b>14</b>
<b>5</b>	<b>GESICHTETE UND ZITIERTE LITERATUR</b>	<b>17</b>

### *Hinweise zum Urheberschutz:*

*Alle Inhalte dieses Gutachtens bzw. der Planwerke sind geistiges Eigentum und somit sind insbesondere Texte, Pläne, Fotografien und Grafiken urheberrechtlich geschützt. Das Urheberrecht liegt, soweit nicht anders gekennzeichnet, bei gutschker & dongus GmbH. Wer unerlaubt Inhalte außerhalb der Zweckbestimmung kopiert oder verändert, macht sich gemäß §106 ff. UrhG strafbar und muss mit Schadensersatzforderungen rechnen.*



## 1 BESCHREIBUNG DES VORHABENS

Das gesamte Plangebiet liegt innerhalb des Landschaftsschutzgebiets „LSG-Freudenberg“ (LSG-5013-0002). Für die Planung ist daher eine Befreiung von den Schutzziele des LSG zu beantragen.

Im Rahmen dieser Unterlagen werden die Grundlagen für den Befreiungsantrag zusammengestellt und bewertet.

### 1.1 Planvorhaben

#### 1.1.1 Lage der Windenergieanlagenstandorte

Die Standorte der geplanten WEA werden in der folgenden Tabelle dargestellt.

Tabelle 1: Standortkoordinaten der geplanten Anlagen in WGS 1984 (UTM Zone 32N)

Anlage	Gemarkung	Flur	Flurstück	Rechtswert	Hochwert
WEA 1	Freudenberg	10	18	32421677	5637624
WEA 2	Freudenberg	10	74	32421839	5637980
WEA 3	Freudenberg	10	18	32422109	5637629

#### 1.1.2 Technische Daten

Es ist folgender Anlagentyp beantragt:

Tabelle 2: Technische Daten der Senvion 3.4 M140 (s. Technische Datenblätter, SENVION 2016)

Technische Daten Herstellerangaben	
Hersteller	Senvion
Typ	3.4 M140, Stahl-Beton-Hybridturm
Fundament	380 m <sup>2</sup>
Rotordurchmesser	140 m
Nabenhöhe	160 m
Gesamthöhe	229,5 m
Blattzahl	3
Drehzahl	1.440 U/min
Rotorfläche	15.394 m <sup>2</sup>
Nennleistung	3,4 MW

#### 1.1.3 Betriebseinrichtungen und Infrastruktur

Für die Errichtung einer WEA ist das Fundament für die Anlage selbst, verschiedene Eingriffsflächen wie z. B. Kranstellflächen, Hilfskranflächen, Rüst-, Lager- und Montageflächen, sowie die Zuwegung notwendig. Ein Teil der Eingriffsflächen wird dauerhaft hergestellt. Eine Übersicht über die Einzelflächen und die erforderlichen Flächeninanspruchnahmen bietet Tabelle 3.

Tabelle 3: Übersicht in Anspruch genommene Flächen in m<sup>2</sup>

WEA	Funda- ment	Kranstell- fläche	Hilfskran- fläche	Rüst- fläche	Fläche Erdaushub	Montage- fläche	Lager- fläche	Wende- trichter	Summe
WEA 1	380	2.675	265	3.215	540	1.145	0	240	<b>8.460</b>
WEA 2	380	2.700	265	2.145	745	0	1.175	135	<b>7.545</b>
WEA 3	380	2.700	605	1.985	745	0	0	0	<b>6.415</b>
<b>Summe</b>	<b>1.140</b>	<b>8.075</b>	<b>1.135</b>	<b>7.345</b>	<b>2.030</b>	<b>1.145</b>	<b>1.175</b>	<b>375</b>	<b>22.420</b>



### **Fundament**

Für die Fundamente der geplanten Anlagen wird je WEA ca. 380 m<sup>2</sup> Boden dauerhaft als vollversiegelte Fläche beansprucht. Die Fläche des Turms beträgt ca. 36 m<sup>2</sup>. Nach Fertigstellung der Anlage wird der Bereich, der nicht vom Turm eingenommen wird, mit Oberboden abgedeckt. Die Fundamenttiefe beträgt je nach Beschaffenheit des Bodens zwischen 3 m und 4 m.

### **Kranstellfläche**

Die Kranstellflächen werden dauerhaft als geschotterte Flächen angelegt. Die Fläche beträgt je WEA ca. 2.700 m<sup>2</sup>. Auf Grund der Geländebeschaffenheit im Bereich der WEA 1 ist die Kranstellfläche hier geringfügig kleiner und bemisst insgesamt rund 2.675 m<sup>2</sup>. Insgesamt werden rund 8.075 m<sup>2</sup> Bodenfläche für die Kranstellflächen in Anspruch genommen.

### **Hilfskranstellfläche**

Neben den Kranstellflächen werden Flächen für die Hilfskräne eingerichtet, die temporär befestigt, aber dauerhaft frei von Bäumen gehalten werden müssen. Für WEA 1 und 2 werden ca. 265 m<sup>2</sup> für die Hilfskranstellflächen in Anspruch genommen. Bei WEA 3 nehmen die Flächen ca. 605 m<sup>2</sup> ein.

### **Rüstfläche**

Im Bereich der Hilfskranstellfläche wird eine sog. Rüstfläche benötigt. Die Rüstflächen werden als unbefestigte Flächen angelegt, müssen jedoch dauerhaft gerodet werden. Auf Grund des bewegten Geländes sind die Rüstflächen an jeder WEA unterschiedlich groß. Für WEA 1 werden rund 3.215 m<sup>2</sup>, für WEA 2 rund 2.145 m<sup>2</sup> und für WEA 3 ca. 1.985 m<sup>2</sup> Fläche in Anspruch genommen.

### **Fläche für den Erdaushub**

Um die Fundamente selbst wird eine Fläche für das Aushubmaterial (Erdaushub) angelegt. Die Fläche ist für die Bauphase herzustellen und wird temporär gerodet. Für WEA 1 beträgt die Flächengröße ca. 540 m<sup>2</sup>, für WEA 2 und 3 je 745 m<sup>2</sup>.

### **Montagefläche**

Neben den o. g. Flächen gibt es noch eine Montagefläche. Diese wird temporär gerodet und geschottert und beträgt ca. 1.145 m<sup>2</sup>.

### **Lagerfläche**

Zusätzlich zu den Flächen für das Fundament und die Kräne wird bei WEA 2 eine Lagerfläche eingerichtet werden. Die Größe beträgt rund 1.175 m<sup>2</sup>. Wie die Montagefläche wird diese Flächen ebenfalls temporär gerodet und geschottert.

### **Wendetrichter**

Im Bereich der WEA 1 und 2 werden zusätzlich noch Flächen für einen Wendetrichter angelegt. Diese befinden sich im Bereich der Kranstell- und Rüstflächen. Für WEA 1 wird eine Fläche von ca. 240 m<sup>2</sup> in Anspruch genommen, für WEA 2 ca. 135 m<sup>2</sup>. Die Wendetrichter werden dauerhaft gerodet und temporär geschottert.

### **Zuwegung**

Für die Zuwegung werden die bereits vorhandenen Wirtschaftswege auf die benötigte Breite seitlich ausgebaut. Der Ausbau erfolgt dauerhaft. Die Flächen werden als teilversiegelte Flächen mittels Schotterung hergestellt. Insgesamt wird für den Wegeausbau eine Fläche von rund 13.660 m<sup>2</sup> in Anspruch genommen.

Eine zusätzliche Eingriffsfläche ist eine Ausweichbucht im nördlichen Bereich der Zuwegung, die ebenfalls als teilversiegelte Fläche dauerhaft angelegt wird. Hierfür werden 165 m<sup>2</sup> benötigt.

Die Überschwenkbereiche sind zusätzliche Flächen, die dauerhaft gerodet werden müssen, welche jedoch unbefestigt bleiben. Diese Bereiche sind frei von Gehölzen zu halten.

Tabelle 4: Übersicht der Eingriffsflächen für die Zuwegung [m<sup>2</sup>]

Eingriffsfläche	Flächengröße
Zuwegung	8.480
Überschwenkbereich	3.455
Ausweichbucht	165
Lichte Breite	1.335
Böschung	225
<b>Summe</b>	<b>13.660</b>

#### Weitere temporäre Flächen

Nahe der geplanten WEA 2 wird für die Bauphase die Fläche für Baustelleneinrichtung (BE-Fläche) hergestellt. Die Fläche wird temporär geschottert und steht nach Beendigung der Bauarbeiten wieder der ursprünglichen Nutzung zur Verfügung. Insgesamt wird eine Fläche von rund 1.200 m<sup>2</sup> benötigt.

Für jede geplante WEA werden zusätzlich während der Bauphase Bereiche temporär gerodet. Die sind die Böschungsbereiche um die WEA-Standorte und der Bereich für die Baustelleneinrichtung. Die Bereiche bleiben unbefestigt. Die temporären Rodungsflächen stehen nach Abschluss der Bauarbeiten der ursprünglichen Nutzung wieder zur Verfügung.

Tabelle 5: Temporäre Eingriffsflächen [m<sup>2</sup>]

Eingriffsfläche	Größe
<b>BE-Fläche</b>	1.200
<b>WEA 1</b>	1.020
<b>WEA 2</b>	2.025
<b>WEA 3</b>	4.130
<b>Summe</b>	<b>8.375</b>

#### Kabeltrasse und Übergabestation

Für die Energieeinspeisung ist die Verlegung einer 20 kV-Erdleitung zum Netzanschluss notwendig. Es ist vorgesehen das geplante Kabel innerhalb der vorhandenen Wegeparzellen und im Bereich zwischen der WEA 1 und 2 im Bereich einer Rückegasse zu verlegen. Eine Übergabestation ist im Bereich der Wegegabel nordwestlich der WEA 2 geplant. Dort wird das neue Kabel an ein bestehendes Kabel angeschlossen (s. Abbildung 1). Für die Übergabestation wird eine Fläche von rund 12 m<sup>2</sup> dauerhaft gerodet und versiegelt.

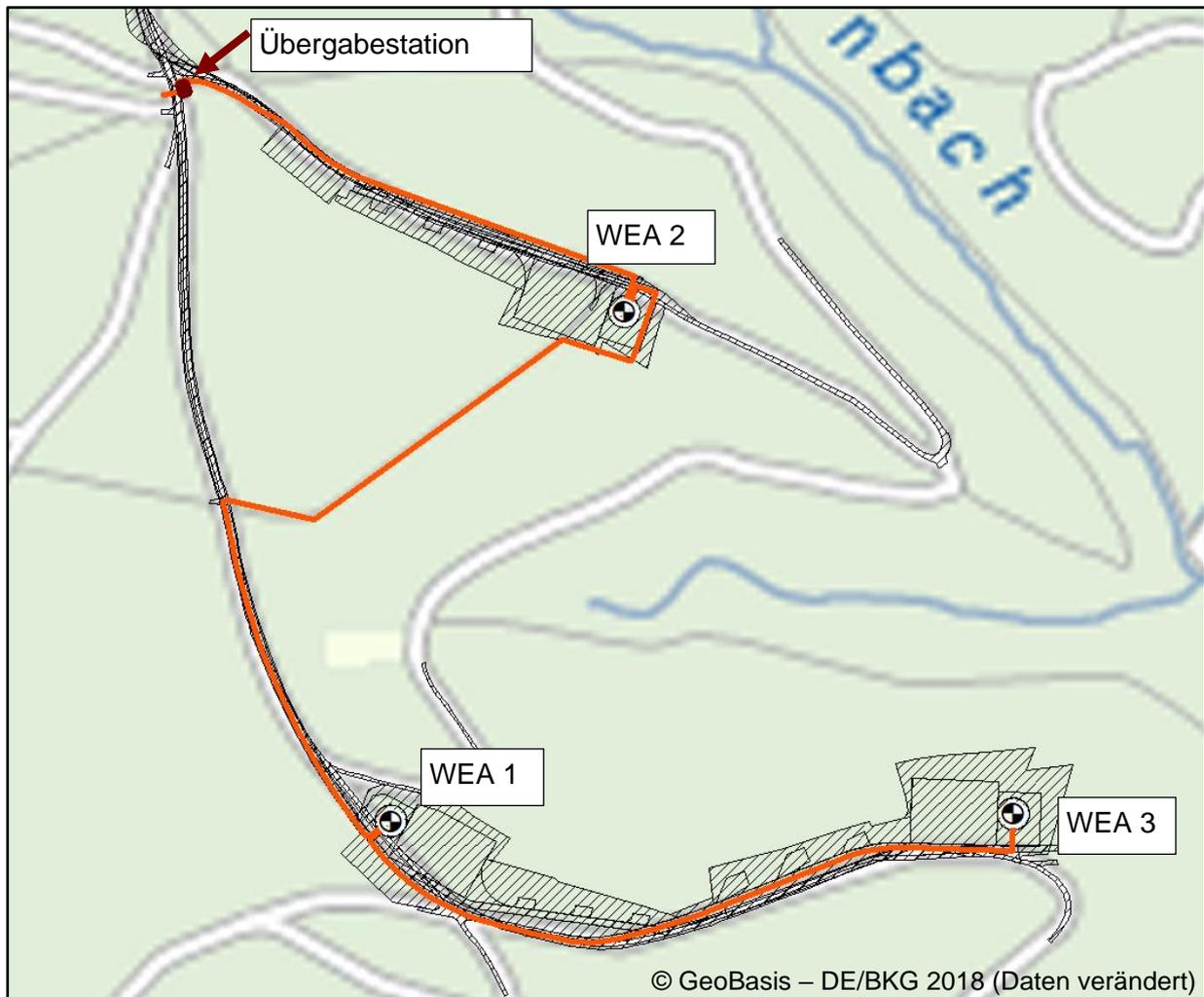


Abbildung 1: Übersicht des geplanten Kabelverlaufs (orange) und der Übergabestation (dunkelrot)

## 1.2 Rechtliche Grundlagen

Nach § 26 BNatSchG dienen Landschaftsschutzgebiete (LSG) dem besonderen Schutz von Natur und Landschaft

- „1. zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten,
- 2. wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit oder der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft oder
- 3. wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung.“

Das LNatSchG NRW trifft keine darüber hinaus gehenden Regelungen.

Von den Schutzziele eines Landschaftsschutzgebietes kann nach § 67 BNatSchG eine Befreiung beantragt werden.

„(1) Von den Geboten und Verboten dieses Gesetzes, in einer Rechtsverordnung auf Grund des § 57 sowie nach dem Naturschutzrecht der Länder kann auf Antrag Befreiung gewährt werden, wenn



1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.“

„Wegen ihrer besonderen Schutzbedürftigkeit kommen die nachfolgend aufgeführten Bereiche regelmäßig als sogenannte harte Tabuzonen (i. S. BVerwG, Urt. v. 11.04.2013 – 4 CN 2.12; OVG NRW, Urt. v. 01.07.2013 – 2 D 46/12.NE) nicht als Standorte für Windenergieanlagen in Betracht:

- a) Nationalparke, nationale Naturmonumente,
- b) festgesetzte, ausgewiesene oder einstweilig sichergestellte Naturschutzgebiete,
- c) Naturdenkmale,
- d) geschützte Landschaftsbestandteile gemäß § 29 Bundesnaturschutzgesetz,
- e) gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile gemäß § 39 Landesnaturschutzgesetz NRW,
- f) gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG sowie § 42 Landesnaturschutzgesetz NRW,
- g) Natura 2000-Gebiete (= FFH-Gebiete und europäische Vogelschutzgebiete), einschließlich von Funktionsräumen, um eine Verriegelung des Gebietes und eine Barrierewirkung bei Flugbewegungen zu vermeiden (OVG NRW, Urt. v. 3.8.2010, 8 A 4062/04).

Bezüglich der genannten Gebiete ergibt sich die Wertung als harte Tabuzone für Anlagenstandorte bereits aus den allgemeinen gesetzlichen Zerstörungs-, Beschädigungs-, Beeinträchtigungs-, Veränderungs- oder Verschlechterungsverboten“. (WINDENERGIE-ERLASS NRW 2018)

Dagegen werden Landschaftsschutzgebiete als Standorte nicht ausgeschlossen. Die großflächige Ausweisung von Landschaftsschutzgebieten in NRW ist laut Windenergie-Erlass „unter anderem vor dem Hintergrund der Abwehr der Siedlungsentwicklung in den baulichen Außenbereich und der Zersiedelung der Landschaft zu verstehen. In manchen Gemeinden umfassen Landschaftsschutzgebiete daher fast den gesamten bauplanungsrechtlichen Außenbereich, in dem der Gesetzgeber die Errichtung von Windenergieanlagen privilegiert hat. Deshalb kommt der Vereinbarkeit der Errichtung von Windenergieanlagen mit Landschaftsschutzgebietsausweisungen beziehungsweise -festsetzungen für den Ausbau der Windenergie in Nordrhein-Westfalen besondere Bedeutung zu“.

### 1.3 Schutzzweck

Die Ausweisung des Landschaftsschutzgebiets „LSG-Freudenberg“ (LSG-5013-0002) „dient der Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, der Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes sowie der Bewahrung des im Interesse des Erholungsverkehrs überregional bedeutsamen Gebietes“ (KREIS SIEGEN-WITTGENSTEIN 2003).

Der Landschaftsrahmenplan des Kreises Siegen-Wittgenstein (2003) nennt Handlungen, welche im Landschaftsschutzgebiet verboten sind. Darunter laufen solche, „die den Charakter des Landschaftsschutzgebietes verändern können, dessen Schutzzweck zuwiderlaufen oder die zu einer nachhaltigen Schädigung des Naturhaushalts oder zur Verunstaltung des Landschaftsbildes führen können“.

Im Zusammenhang mit der WEA-Planung sind dabei die folgenden Verbote relevant:

Es ist verboten,

- a) bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Absatz 1 BauO NRW zu errichten oder die baulichen Anlagen oder der Außenseiten in einer das Landschaftsbild beeinträchtigenden Weise zu ändern, öffentliche Verkehrsanlagen, Abfallbeseitigungsanlagen sowie Anlagen, die der Aufsicht der Bergbehörde unterliegen, zu errichten oder bestehende Anlagen oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn hierfür keine Genehmigung erforderlich ist,
- b) Wege, Pfade, Straßen, Plätze, ober- und unterirdische Ver- und Entsorgungsleitungen aller Art oder Zäune oder andere Einfriedungen, auch aus Gehölzen, anzulegen, zu verlegen, zu errichten, an Bäumen zu befestigen oder zu verändern,
- c) Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen, Bohrungen oder Sprengungen vorzunehmen, die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern, Grundwasser zu entnehmen oder abzuleiten, den Grundwasserstand zu verändern, Grundwassergewinnungsanlagen und Drainagen anzulegen oder zu verändern sowie sonstige Entwässerungs- oder andere, den Wasserhaushalt des Gebietes verändernde Maßnahmen vorzunehmen, (...)
- d) Hecken, Feld- oder Ufergehölze, Einzelbäume, Baumreihen, Baumgruppen oder Röhrichte zu beseitigen, zu beschädigen, abzubrennen oder auszugraben, (...)
- k) auf nicht öffentlichen Straßen und Wegen mit Kraftfahrzeugen zu fahren, auf Flächen außerhalb der befestigten Straßen und Wege, der Hofräume sowie der eingerichteten Park- und Stellplätze Kraftfahrzeuge, Mobilheime oder Wohnwagen abzustellen“ (Kreis Siegen-Wittgenstein 2003).

Ausnahmen und Befreiungen von den genannten Verboten sind im Einzelfall aufgrund von § 34 Absatz 4a Landschaftsgesetz (LG) möglich.

- a) „Auf Antrag kann die Untere Landschaftsbehörde von den vorstehenden Ge- und Verboten für das Landschaftsschutzgebiet eine Ausnahme zulassen, wenn die beabsichtigte Handlung den Schutzzweck nicht beeinträchtigt.
- b) Die Untere Landschaftsbehörde hat für das Errichten oder Ändern baulicher Anlagen im Sinne von § 35 Absatz 1 Nr. 1 und 3 sowie Absatz 4 BauGB auf Antrag eine Ausnahme zuzulassen, wenn das Vorhaben hinsichtlich seiner Gestaltung und seinem Standort der Landschaft und dem Naturhaushalt angepasst wird und das Vorhaben dem Schutzzweck nicht entgegensteht.
- c) Die Untere Landschaftsbehörde kann auf Antrag eine Ausnahme für die Unterhaltung, die angemessene Erweiterung oder Ersatzerrichtung von öffentlichen Anlagen und Einrichtungen an gleicher Stelle zulassen, wenn das Vorhaben in seiner Gestaltung der Landschaft angepasst wird.
- d) Nach § 69 Absatz 1 LG kann die Untere Landschaftsbehörde von den vorstehenden Ge- und Verboten für das Landschaftsschutzgebiet auf Antrag eine Befreiung erteilen, wenn
  - die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
    - zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
    - zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
  - überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.
- e) Ausnahmen und Befreiungen können – auch nachträglich – mit Nebenbestimmungen verbunden sowie widerruflich oder befristet erteilt werden (LANDKREIS SIEGEN-WITTEGENSTEIN 2003)



## 1.4 Alternativenprüfung

Im Rahmen der Aufstellung des Flächennutzungsplans der Stadt Freudenberg wurden verschiedene Flächen auf ihre Eignung für die Windenergienutzung geprüft. Hierbei wurden Alternativen geprüft und abgewogen. Zwei Flächen wurden als Sonderbauflächen ausgewiesen. Beide liegen innerhalb des Landschaftsschutzgebiets „Freudenberg“. Da nur Standorte innerhalb der Sonderbauflächen planungsrechtlich zulässig sind, liegen alle möglichen alternativen Standorte innerhalb des Landschaftsschutzgebiets. Alternativen außerhalb stehen nicht zur Verfügung.

## 2 DARSTELLUNG DES LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIETS

---

### 2.1 Übersicht

Das Landschaftsschutzgebiet „Freudenberg“ umfasst weite Teile des Stadtgebiets von Freudenberg. Lediglich die Siedlungen sowie siedlungsnaher Bereiche unterliegen nicht dem Schutz. Es hat eine Größe von 4.234 ha und wurde im Dezember 2003 ausgewiesen.

Im Landschaftsplan Freudenberg ist die Ausweisung wie folgt beschrieben:

„Die Kulturlandschaft im Landschaftsplangebiet hat wie überall im Kreisgebiet in den letzten Jahrzehnten einen ungewöhnlich raschen Wandel erlebt. Naturnahe Flächen mussten neuen Siedlungen und Verkehrswegen weichen oder haben durch die intensivere Landbewirtschaftung an ökologischem Wert verloren. Zahlreiche Pflanzen- und Tierarten sind wie in vielen Gegenden Nordrhein-Westfalens auch hier selten geworden oder ganz verschwunden. Das vertraute Landschaftsbild hat sich zunehmend verändert. Die einheimische Flora und Fauna kann nur erhalten werden, wenn ihre Lebensräume geschützt, verbessert und neu geschaffen werden (Erhaltung oder Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts).

Die strukturelle Vielfalt und landschaftliche Schönheit des Landschaftsplangebietes wird insbesondere durch die zahlreichen extensiv landwirtschaftlich genutzten Fluss- und Bachtäler bestimmt. Gerade die offenen Bachtäler tragen ganz wesentlich zum hohen ästhetischen Wert der Landschaft bei. Für den Erholungssuchenden ist der Wechsel von Wald und Freiflächen, das Vorhandensein von Bächen und anderen Gewässern sowie die Vielfältigkeit der Landschaft durch Einzelstrukturen wie Hangkanten, Mulden, Hecken, Bäumen, Obstwiesen etc. sowie Farbaspekte durch Blütenreichtum besonders wichtig. Da die vorhandene Landschaft sehr vielfältig gestaltet ist, trifft für sie das Kriterium "Vielfalt" des § 21 LG besonders zu. Diese Landschaftsstrukturen sollen durch das Landschaftsschutzgebiet erhalten werden.

Die besondere Eigenart des Raumes besteht darin, dass die Bachtäler überwiegend unbewaldet sind und als Grünland genutzt werden. Hangaufwärts schließen sich Wälder an, die zu einem überwiegenden Teil noch als Laubwälder ausgebildet sind. Um dieses Bild zu erhalten, sollen landschaftsverändernde Eingriffe wie Erstaufforstungen, die Anlage von Weihnachtsbaumkulturen, das Errichten von Gebäuden (Häuser, Nebengebäude, Hütten, Unterstände usw.), Anschüttungen, Verfüllungen und Abgrabungen oder der Bau von Wegen, Straßen, Freileitungen untersagt werden, um die derzeit vorhandene Kulturlandschaft langfristig zu erhalten.

Neben diesen vorwiegend ästhetischen Aspekten dient der Erhalt von Landschaftselementen als Lebensräume gefährdeter Tier- und Pflanzenarten auch den naturschutzfachlichen Zielsetzungen der Schutzausweisung. So sollen hier gravierende Veränderungen der Ökologie ausgeschlossen werden, z.B. die Beseitigung von Einzelelementen der Landschaft (Feld- und Ufergehölze, Einzelbäume, Hecken, offene Stollen und Höhlen u.a.) und Eingriffe in fließende oder stehende Gewässer.“ (KREIS SIEGEN-WITTGENSTEIN 2003)

## 2.2 Lage der Planung im Schutzgebiet

Die Planung „Windpark Freudenberg“ befindet sich im südwestlichen Quadranten des Schutzgebiets etwa 1,2 km nördlich der Schutzgebietsgrenze.

## 2.3 Regionalplan

Der Landesentwicklungsplan ist die wesentliche Grundlage für den Regionalplan. Dieser „legt die regionalen Ziele der Raumordnung für die Entwicklung der Region und für alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen im Planungsgebiet fest“ (BEZIRKSREGIERUNG ARNSBERG 2018). Festlegungen im Regionalplan sind relevant für Städte und Gemeinden als Träger kommunaler Planungshoheit sowie für unterschiedliche Fachplanungsträger. „Neben der Funktion als Raumordnungsplan ist der Regionalplan in Nordrhein-Westfalen auf Grund fachgesetzlicher Regelungen zudem Landschafts- und forstlicher Rahmenplan. Aus diesem Grund ist er für die Landschaftsbehörden und die Forstbehörden von besonderer Bedeutung (§ 15 Abs. 2 Landschaftsgesetz; § 7 Abs. 1 Landesforstgesetz)“ (ebd.).

Das Plangebiet befindet sich im räumlichen Regionalplan-Teilabschnitt „Oberbereich Siegen“. Der rechtskräftige Regionalplan (Stand November 2008) umfasst textliche und zeichnerische Festlegungen, Erläuterungskarten, einen Umweltbericht, die Begründung und eine zusammenfassende Umwelterklärung (BEZIRKSREGIERUNG ARNSBERG 2008).

Das Plangebiet befindet sich laut zeichnerischer Darstellung zum Regionalplan 2008 innerhalb eines Waldbereichs (Freiraum), der mit der Signatur „Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung“ überlagert ist (Freiraumfunktion). Östlich der Planung befindet sich ein Bereich mit der Freiraumfunktion „Schutz der Natur“. Es handelt sich hierbei um das Naturschutzgebiet „Dirlenbachtal“ (vgl. Kapitel **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.**). Außerhalb der Waldgebiete sind „Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche“ dargestellt.

„Bereiche für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung“ (BSLE) erfassen großräumig Teile des Freiraums, welche unter Landschaftsschutz stehen oder vorrangig unter Landschaftsschutz gestellt werden sollen (vgl. BEZIRKSREGIERUNG ARNSBERG 2008). Dies trifft auf das Plangebiet zu, welches innerhalb des Landschaftsschutzgebiets „LSG-Freudenberg“ liegt.

Für BSLE wird allgemein das folgende „Ziel 18“ genannt (ebd.):

1. Die BSLE sind in ihren wesentlichen Teilen als Landschaftsschutzgebiete festzusetzen.
2. In den BSLE ist die Zugänglichkeit der Landschaft für Erholungssuchende im Rahmen der Landschaftsplanung zu sichern.
3. Einrichtungen für die Freizeit- und Erholungsnutzung dürfen nur in geringem Umfang und nur in unmittelbarer Anlehnung an Ortslagen angelegt werden. Eine übermäßige „Möblierung“ der BSLE ist zu vermeiden.

Des Weiteren gilt der folgende „Grundsatz 11“

1. Zur Sicherung der ökologischen Funktionen und des Landschaftsbildes ist die Nutzungsstruktur in den BSLE in ihrer jetzigen Ausprägung zu erhalten. Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, die zu Beeinträchtigungen des Naturschutzes und des Landschaftsbildes führen können, sind zu unterlassen; wo erforderlich, ist auf die Verbesserung oder Wiederherstellung der ökologischen Leistungsfähigkeit und des Landschaftsbildes hinzuwirken. In Bezug auf ihre Erholungsfunktion haben die BSLE der landschaftsorientierten Erholung, Sport- und Freizeitnutzung zu dienen.
2. In den BSLE ist im Rahmen eines Biotopverbundsystems ein Netz von naturnahen Biotoptypen und extensiv genutzten Flächen sowie eine reiche Ausstattung mit natürlichen Landschaftselementen zu entwickeln und zu sichern.

Da die Errichtung von WEA zu Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes führen kann, stehen entsprechende Planungen dem Grundsatz 11 des rechtskräftigen Regionalplan Arnsberg entgegen.

Das Regionalplanverfahren zum Sachlichen Teilplan „Energie“ wurde am 06.07.2017 eingestellt. Derzeit ist es nicht mehr vorgesehen, Windenergiebereiche als Vorranggebiete ohne Ausschlusswirkung im Regionalplan Arnsberg festzulegen. Im Rahmen kommunaler Planverfahren zur Steuerung des Ausbaus der Windenergienutzung auf Grundlage des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB sind somit in Bezug auf die Regionalplanung ausschließlich die Festlegungen (textlich und zeichnerisch) der räumlichen Teilabschnitte sowie deren laufende Änderungsverfahren zu berücksichtigen bzw. zu beachten (BEZIRKSREGIERUNG ARNSBERG 2018).

## **2.4 Flächennutzungsplan**

Die Änderung des Flächennutzungsplanes wurde Anfang Oktober 2015 von der Bezirksregierung Arnsberg genehmigt. Wirksam wurde die Änderung durch die Bekanntmachung der Genehmigung am 24. Oktober 2015 (STADT FREUDENBERG 2015).

Das Plangebiet des Vorhabens befindet sich innerhalb einer Konzentrationszone von Windenergieanlagen, welche in der 21. *Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Freudenberg* dargestellt wird (STADT FREUDENBERG 2015). Im Stadtgebiet von Freudenberg wurden die beiden Konzentrationszonen A und B ausgewiesen. Die hier betrachtete WEA-Planung liegt innerhalb der Fläche B, welche auf der folgenden Abbildung 2 dargestellt wird. Zusätzlich befindet sich die Planung in einem Bereich für den „Flächen für den Wald“ dargestellt werden. Westlich der geplanten WEA 1 liegt eine „Fläche unter denen der Bergbau umgeht“.

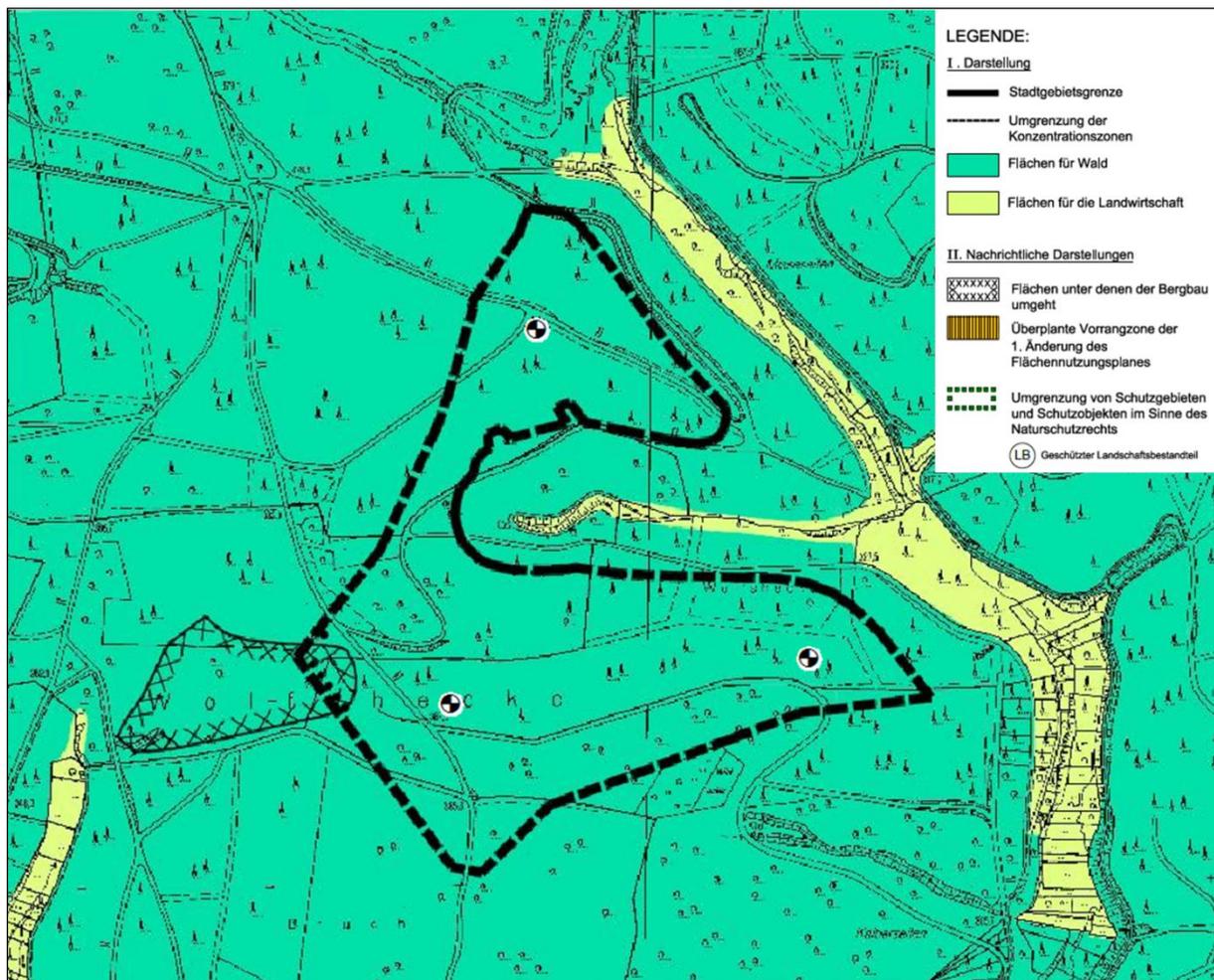


Abbildung 2: Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan der Stadt Freudenberg, 21. Änderung

Im Umweltbericht zur 21. Änderung des Flächennutzungsplans wird in Kap. 1.2 die Lage der beiden Konzentrationszonen innerhalb von Landschaftsschutzgebieten diskutiert.

Die Kriterien für eine sachgerechte Abwägung zur Prüfung einer objektiven Befreiungslage wurden in Kap. 2 des Umweltberichts zusammengestellt. Bei der Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde wurde Folgendes festgestellt: „Vor dem Hintergrund der vorliegenden kommunalen Planung zur Darstellung der Windkraftvorangzonen liegt in diesem besonderen Einzelfall überwiegendes öffentliches Interesse vor. Aktuell wird eine objektive Befreiungslage nach § 67 (1) BNatSchG für mögliche Standorte in beiden Untersuchungsräumen zu erwarten sein, wenn im Zuge der weiteren Planungen das naturschutzrechtliche Vermeidungsgebot, die naturschutzrechtliche Eingriffs-Ausgleichs-Regelung sowie der auf Ebene des Flächennutzungsplanes aufgrund der zwangsläufigen Detailunschärfe noch nicht bearbeitbare Teil des bundesnaturschutzrechtlichen Artenschutzes umfassend Berücksichtigung finden. Hierzu sind insbesondere folgende Prüfungen in einem späteren Bebauungsplan- oder Genehmigungsverfahren nötig:

- Die Verursacherpflichten der Eingriffsregelung nach § 25 BNatSchG (v.a. Unterlassung vermeidbarer Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sowie Durchführung der erforderlichen Kompensation) müssen beachtet werden. Insbesondere ist hierbei auf die

Voraussetzungen für die Erteilung einer Waldumwandlungsgenehmigung zu achten, wie sie vom Regionalforstamt Siegen-Wittgenstein im frühzeitigen Beteiligungsverfahren mitgeteilt wurden (s. Kapitel 2.1.2 „Wald“)

- Die Vorschriften des besonderen Artenschutzes nach § 44 BNatSchG müssen, in Ergänzung zur hier vorgelegten Artenschutzprüfung, abschließend abgehandelt und beachtet werden.“ (MEYER 2015)

## 2.5 Vorbelastungen

Innerhalb des Landschaftsschutzgebiets befinden sich bereits Bestandsanlagen. Eine der Anlagen (Inbetriebnahme 2003) steht westlich der geplanten Anlagen im Abstand von ca. 2,5 km, drei weitere WEA sind im Bereich Knippen errichtet, ca. 4 km nördlich der Planung. Somit handelt es sich bei dem Landschaftsschutzgebiet um eine vorbelastete Fläche.

## 3 POTENZIELLE BEEINTRÄCHTIGUNGEN

---

Wie in Kap. 2.4 bereits dargelegt wurde, wurden die Aspekte Landschaftsbild, Erholung etc. bereits auf Ebene der Flächennutzungsplanaufstellung überprüft (Meyer 2015).

„Die hierzu nötigen Kriterien für eine sachgerechte Abwägung der Raumfunktion für Naturschutz, Landschaftspflege und landschaftsorientierte Erholung im LSG werden in Kapitel 2.1.1 (Erholungs- und Freizeitfunktion), Kapitel 2.1.2 (Schutzgebiete, Wald, Ausgleichsflächen, Arten), Kapitel 2.1.4 (Gewässerentwicklungskorridore) und Kapitel 2.1.6 (diverse Kriterien zur Beurteilung des Landschaftsbildes in den USR) herleitet.“

Es sind lediglich die Eingriffsregelung sowie der Artenschutz noch für das Einzelvorhaben zu prüfen.

### 3.1 Eingriffsregelung

Im Landschaftspflegerischen Begleitplan (GUTSCHKER-DONGUS 2019) werden die durch das Vorhaben zu erwartenden Beeinträchtigungen nach den gesetzlichen Vorgaben zur Eingriffsregelung ermittelt, sowie Maßnahmen zur Vermeidung sowie zur Kompensation dargestellt. Darüber hinaus werden die Eingriffe in die Waldflächen ermittelt und bewertet. Bei der Wahl der Einzelstandorte wurden dabei die Waldbestände und die vorhandenen Wege berücksichtigt.

### 3.2 Artenschutz

Zur Ermittlung der Betroffenheit planungsrelevanter Arten wurden Erfassungen zu Avifauna und Fledermäusen durchgeführt und mögliche Beeinträchtigungen in Fachgutachten bewertet. Im Rahmen der Artenschutzrechtlichen Prüfung (ASP, GUTSCHKER-DONGUS 2018) wurden weitere Artengruppen bewertet. Unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen sind keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände zu erwarten.

## 4 ABSCHLIESSENDE BEWERTUNG

---

Bei der Bewertung der Lage der WEA im Landschaftsschutzgebiet „Freudenberg“ wird auf die Festlegungen im Windenergie-Erlass NRW verwiesen (Gemeinsamer Runderlass des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie, des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz und des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 08.05.2018). Darin wird dargelegt, dass etwa 45,2 % der Landesfläche von Landschaftsschutzgebieten eingenommen werden. „Die Großflächigkeit dieser Ausweisungen ist unter anderem vor dem Hintergrund der Abwehr der Siedlungsentwicklung in den baulichen Außenbereich und der Zersiedelung der Landschaft zu verstehen. In manchen Gemeinden umfassen Landschaftsschutzgebiete daher fast den gesamten bauplanungsrechtlichen Außenbereich, in dem der Gesetzgeber die Errichtung von Windenergieanlagen privilegiert hat. Deshalb kommt

der Vereinbarkeit der Errichtung von Windenergieanlagen mit Landschaftsschutzgebietsausweisungen beziehungsweise -festsetzungen für den Ausbau der Windenergie in Nordrhein-Westfalen besondere Bedeutung zu“ (ebd.).

Grundsätzlich besteht gemäß Punkt 8.2.2.5 in Landschaftsschutzgebieten ein Bauverbot von Windenergieanlagen. Es besteht aber die Möglichkeit, dass für Windenergieanlagen eine Ausnahme oder Befreiung aus dem Landschaftsschutz erteilt werden kann.

„Hat eine Gemeinde Konzentrationszonen ausgewiesen und wurde im Planungsverfahren eine Ausnahme-/Befreiungslage bejaht, [...] oder hat die Gemeinde keine Konzentrationszonen für die Windenergie ausgewiesen, ist über die Vereinbarkeit von Landschaftsschutz und Windenergienutzung im Genehmigungsverfahren zu entscheiden. Die Errichtung von Windenergieanlagen in Landschaftsschutzgebieten ist möglich, wenn die Befreiungsvoraussetzungen des § 67 Bundesnaturschutzgesetz gegeben sind. In der Fallgruppe des § 67 Abs. 1 Nr. 1 Bundesnaturschutzgesetz ist dazu unter anderem eine Abwägung des öffentlichen Interesses an den betroffenen Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege und Artenschutz mit dem öffentlichen Interesse an der Nutzung von Windenergieanlagen vorzunehmen. Ob dieses öffentliche Interesse überwiegt, hängt von der Schutzwürdigkeit der Landschaft am konkreten Standort, insbesondere dem Grad der Beeinträchtigung durch die Windenergieanlagen ab (VGH Baden-Württemberg, Urt. vom 13.10.2005, Az. 3 S 2521/04; OVG Münster, B. v. 27.10.2017 – 8 A 2351/14). Über den allgemeinen Landschaftsschutz hinaus lässt sich insbesondere für die folgenden Bereiche ein überwiegendes Interesse des Naturschutzes und der Landschaftspflege begründen:

- aa) Teilbereiche von Landschaftsschutzgebieten, die überlagernd als Natura 2000-Gebiet ausgewiesen sind (soweit nicht Repowering-Anlagen, vergleiche 8.2.2.2);
- bb) Teilbereiche von Landschaftsschutzgebieten, denen in der Landschaftsschutzverordnung oder dem Landschaftsplan explizit eine Funktion als Pufferzone zu Naturschutzgebieten oder Natura 2000-Gebieten zugewiesen ist;
- cc) Teilbereiche von Landschaftsschutzgebieten, die in den Fachbeiträgen des Naturschutzes und der Landschaftspflege des LANUV mit „herausragender Bedeutung“ für das Landschaftsbild (LBE 1) beziehungsweise mit „herausragender Bedeutung“ für den Biotopverbund (VB 1) dargestellt sind“ (WINDENERGIE-ERLASS 2018).

Die Änderung des Flächennutzungsplanes wurde Anfang Oktober 2015 auf Ebene der Bezirksregierung genehmigt. Wirksam wurde die Änderung durch die Bekanntmachung der Genehmigung am 24. Oktober 2015 (STADT FREUDENBERG 2015).

Im Rahmen dieser Ausweisung wurde die Untere Naturschutzbehörde beteiligt. Wie in Kap. 2.4 dargestellt wurde, wurden auf Ebene des Flächennutzungsplans die meisten Aspekte bereits geprüft. Lediglich für die Aspekte Eingriffsregelung und Artenschutz wurde auf das nachfolgende Verfahren verwiesen.

Da diese Aspekte im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Verfahrens in Form des Landschaftspflegerischen Begleitplans und der Artenschutzrechtlichen Prüfung vertiefend geprüft wurden, sind die Voraussetzungen für eine Befreiung erfüllt.

Zusammenfassend wird festgestellt, dass die Voraussetzungen für die Erteilung einer Befreiung nach § 67 Absatz 1 Nr. 1 BNatSchG aus fachgutachterlicher Sicht erfüllt sind.

Bearbeitet:



Katinka Peerenboom, Dipl.-Biologin  
Odernheim am Glan, 30.09.2019



## 5 GESICHTETE UND ZITIERTER LITERATUR

---

- BEZIRKSREGIERUNG ARNSBERG (2018): Regionalplan Arnsberg – Oberbereich Siegen. Abrufbar im Internet unter: <http://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/themen/r/regionalplan/index.php>, Abgerufen am: 08.02.2018.
- BUNDESMINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT UND ENERGIE (BMWi) Hrsg. (2014): Erneuerbare Energien in Zahlen Nationale und internationale Entwicklung im Jahr 2013, Berlin, Oktober 2014.
- GUTSCHKER-DONGUS (2018): Artenschutzrechtliche Prüfung Stufe II „Windpark Freudenberg“.
- GUTSCHKER-DONGUS (2019): Landschaftspflegerischer Begleitplan „Windpark Freudenberg“.
- LANDKREIS SIEGEN-WITTGENSTEIN (2003): Landschaftsplan Freudenberg.
- KÖPPEL, J., FEICKERT, U., SPANDAU, L., STRAßER H. (1998): Praxis der Eingriffsregelung.
- KÖPPEL, J., PETERS, W., WENDE, W. (2004): Eingriffsregelung, Umweltverträglichkeitsprüfung, FFH-Verträglichkeitsprüfung, Ulmer, UTB, 2004.
- MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, INNOVATION, DIGITALISIERUNG UND ENERGIE DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN; MINISTERIUMS FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ & MINISTERIUMS FÜR HEIMAT, KOMMUNALES, BAU UND GLEICHSTELLUNG DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (2018): Erlass für die Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen und Hinweise für die Zielsetzung und Anwendung (Windenergie-Erlass), Stand: 08.05.2018.
- MEYER, U. (2015): Umweltbericht gemäß § 2a Satz 2 BauGB zur 21. Änderung des FNP der Stadt Freudenberg „Darstellung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen“. Stand: Juni 2015.
- STADT FREUDENBERG (2015): 21. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Freudenberg (Darstellung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen im Bereich der Stadt Freudenberg).
- ZWECKVERBAND GROßRAUM BRAUNSCHWEIG, Abt. Regionalplanung (1997): Landschaftsbild und Windenergieanlagen.